



für Köln

Ratgeber
für das Ehrenamt



Flüchtlinge in Köln

Tipps und Informationen für
ehrenamtliche Helferinnen und Helfer

Flüchtlinge in Köln – wir alle sind gefordert, zu helfen

Flucht stellt Menschen vor ungeheure Herausforderungen. Welche Notsituationen es auch sind, die Menschen dazu bewegen, ihre Heimat aufzugeben: Sie brauchen Hilfe, um in einem für sie fremden Umfeld Fuß zu fassen.

Als Caritasverband fühlen wir uns diesen Menschen in Not besonders verpflichtet und unterstützen mit Beratungsstellen und auf politischer Ebene.

Neben dem hauptamtlichen Engagement ist aber gerade auch der persönliche, menschliche Einsatz von Ehrenamtlichen so wertvoll. Wir freuen uns, dass es in Köln viele Menschen gibt, die Flüchtlingen helfen, sich in dieser Stadt zu Recht zu finden und angenommen zu fühlen.

Mit dem vorliegenden Ratgeber möchten wir Sie als ehrenamtliche Helferinnen und Helfer beim Umgang mit Flüchtlingen unterstützen, Ihnen notwendige Hintergrundinformationen und hilfreiche Tipps geben.

Papst Franziskus hat uns allen ein großartiges Zeichen gesetzt, als er seine allererste Reise nach Lampedusa unternahm. Das ist Vorbild für uns alle, es gleich zu tun, - in der hauptamtlichen Arbeit und im ehrenamtlichen Engagement.

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihren Einsatz.



Peter Krücker
Sprecher des Vorstandes
Caritasverband für die Stadt Köln e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe freiwillig Engagierte, liebe Interessierte,

wir freuen uns, dass Sie sich für die Unterstützung von Menschen interessieren, die wegen Verfolgung, Krieg oder anderen Notsituationen ihre Heimat verlassen mussten.

Wir freuen uns, wenn Sie sich bereits – oder vielleicht bald - zugunsten von Menschen ehrenamtlich engagieren, die als Flüchtlinge hier bei uns in Köln eine Atempause, eine Existenz, vielleicht eine neue zweite Heimat suchen.

Für Sie haben wir diesen kleinen Ratgeber mit Tipps zur Lebenssituation und zum Umgang mit Flüchtlingen formuliert. Er soll Ihnen erste Informationen, Hinweise und Anregungen geben. Auch wenn es darüber hinaus Situationen geben kann, die der Ratgeber nicht abdeckt, hoffen wir doch, dass viele Tipps für Sie hilfreich sein können, Sie diese selbst einsetzen oder vielleicht anderen zur Hilfe weitergeben möchten. Tauschen Sie sich mit uns über Ihre Erfahrungen aus.

In dieser jetzt vorliegenden neuen Auflage haben wir Zahlen und (geplante) gesetzliche Änderungen aktualisiert, damit Sie auf dem Laufenden bleiben

Die Adressen Ihrer Ansprechpartnerinnen bzw. -partner finden Sie auf den Seiten 37 und 38.

Sprechen Sie uns gern an, wenn wir Sie neugierig gemacht haben oder bestärken konnten, wenn Sie sich engagieren und mittun möchten! Menschen, die zu uns kommen, haben ein Recht darauf, ernst genommen zu werden und Hilfe zu erhalten.

Ihnen wünschen wir Freude und viele gute Erfahrungen, auch Geduld und Kraft, vor allem aber bereichernde menschliche Begegnungen!

Denn eines wissen wir genau: Das Engagement lohnt sich – für beide Seiten.
Herzlichen Dank und herzliche Grüße



S. Rabe-Rahman

Susanne Rabe-Rahman
Leistungsbereich
Integration und Beratung



Doris Kölsch

Doris Kölsch
Therapiezentrum für Folteropfer/
Flüchtlingsberatung

Inhalte dieses Ratgebers

Erste Orientierung zur Situation von Flüchtlingen

1. Flüchtlinge – wer ist gemeint?	5
2. Anerkennung? Das Asylverfahren	7
3. Zur Wohnsituation von Flüchtlingen in Köln	11
4. Spezielles Sozialrecht für Flüchtlinge: Das Asylbewerberleistungsgesetz	13
5. Spezielle gesundheitliche Belastungen: Traumatisierte Flüchtlinge	15
6. Der „Zugang“ zum Arbeitsmarkt	18
7. Sprachförderung für Flüchtlinge	21
8. Schule und Ausbildung für Kinder und jugendliche Flüchtlinge	23
9. Freizeitgestaltung für Flüchtlinge – jederzeit sind Angebote willkommen!	26

Weitere Anregungen für Sie als Ehrenamtliche

Interkulturelle Kompetenz ist gefragt – aber was ist das?	28
Sprachliche Brücken schaffen: Der Dolmetscher-Pool	30
Die Situation in Herkunftsländern – Wo gibt es Informationen?	32
„Stolpersteine“ im Rahmen des persönlichen Engagements	34
Hilfreiche Begleitung/Ansprechpartnerinnen für Ehrenamtliche	36

Flüchtlinge – wer ist gemeint?

Flüchtlinge: Das sind so viele Menschen, die weltweit ihr Land verlassen haben/ verlassen mussten oder innerhalb ihres Landes als „Binnenflüchtlinge“ aus ihren Wohnorten und Herkunftsgebieten vertrieben worden sind. Vertriebene, Kriegsflüchtlinge, Überlebende, Katastrophenopfer, Schutzsuchende, politische Flüchtlinge, Armutsflüchtlinge. ...

Allein für die sich in Deutschland aufhaltenden Flüchtlinge haben wir diverse Begriffe, die auch Hinweise auf ihren rechtlichen Status geben. Wer ist gemeint?

Asylsuchende/Asylbewerber

sind Menschen, die durch verschiedene Länder oder auf dem Luftweg nach Deutschland geflohen sind, und hier einen Antrag auf Anerkennung als ausländischer Flüchtling, einen Asylantrag gestellt haben. Sie befinden sich noch im Asylverfahren, d.h. es wurde noch keine endgültige Entscheidung über ihren Antrag gefällt. Falls sie mit einem Pass eingereist sind, befindet sich dieser in der Regel beim Ausländeramt oder Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Sie haben nur ein Aufenthaltspapier als Ersatz, das „Aufenthaltsgestattung“ heißt.

Asylberechtigte im Sinne unseres Grundgesetzes

sind Menschen, die das Asylverfahren individuell mit Erfolg durchlaufen haben, und nicht durch andere EU-Länder oder sichere Drittländer nach Deutschland gekommen

sind, sondern auf direktem Weg (das geht nur per Flugzeug oder Schiff) hier eingereist sind. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis (befristete Aufenthaltsgenehmigung) nach § 25 Abs. 1 AufenthG.

Asyl-erkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention

sind Menschen, die das Asylverfahren individuell mit Erfolg durchlaufen haben, zwar teilweise über Drittländer eingereist sind, aber dorthin nicht zurück überstellt werden konnten. Menschen, denen diese „Flüchtlingseigenschaft“ zuerkannt wird, wie auch Flüchtlingen, denen ein „subsidiärer Schutz“ gewährt wird, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25, Abs. 2 AufenthG.

Diese Gruppen haben in der Regel einen deutschen Pass (blau), ausgestellt nach den Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention.

Asylberechtigte und Flüchtlinge mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft erhalten in der Regel eine dreijährige Aufenthaltserlaubnis. Bei Fortbestehen der Gründe für die Asyl-Anerkennung können sie dann eine Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltsgenehmigung) erhalten.

Im Unterschied hierzu erhalten Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz zunächst eine einjährige Aufenthaltserlaubnis, und auch die Niederlassungserlaubnis ist erst wesentlich später bei weiteren Auflagen möglich.

Flüchtlinge mit Aufenthalt aus weiteren humanitären Gründen

sind Menschen, die darüber hinaus wegen allgemeiner Gefahr für Leib und Leben oder wegen spezieller persönlicher Härtegründe nicht in ihr Herkunftsland zurück geschickt oder abgeschoben werden können, und die deshalb eine Aufenthaltserlaubnis nach unterschiedlichen Paragraphen des Aufenthaltsgesetzes erhalten. Darunter fallen auch Flüchtlinge aus Kriegsgebieten. Sie haben in der Regel ihren Nationalpass oder ein deutsches Passersatz-Dokument und eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung (= Aussetzung der Abschiebung).

Geduldete Flüchtlinge

können aber auch solche Flüchtlinge sein, deren Abschiebung aus individuellen gesundheitlichen Gründen zurück gestellt wird, oder die zunächst nicht abgeschoben werden können, weil ihre Pässe nicht organisiert werden

können (z.B. weil für die zuständigen Botschaften ihre Nationalität/Herkunft unklar ist, oder weil die Betroffenen ihrer Mitwirkung nicht ausreichend nachkommen können).

Kontingentflüchtlinge

sind Flüchtlinge, die im Rahmen internationaler Vereinbarungen nach Deutschland als „Kontingent“ (festgelegte Anzahl und / oder weiter festgelegte Merkmale von Flüchtlingen) übernommen werden und hier – zumindest vorübergehend – eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Sie haben einen ähnlichen Status wie die asyl-erkannten Flüchtlinge.

Hinweis: Der ebenfalls in Deutschland für Flüchtlinge verwendete Begriff „Asylanten“ ist rechtlich unscharf und ist erst eingeführt worden, als es zunehmende Ressentiments gegenüber Flüchtlingen gab. Der Begriff ist deshalb diskriminierend, und wir raten von seiner Verwendung ab.



Für Sie wichtig zu wissen:

Die Art des Passes und der Aufenthaltsgenehmigung (nach welchem Gesetz und nach welchem Paragraphen?) entscheidet oft sehr weit reichend über weitere Rechte und Integrationsmöglichkeiten von Flüchtlingen in Deutschland. Nicht immer sind die Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung „trennscharf“, so dass es sich lohnen könnte, genauer herauszufinden, ob nach Ausstellung einer Duldung der Aufenthaltsstatus unter bestimmten Bedingungen doch verbessert werden könnte (langer Aufenthalt, gute Integrationsperspektive, Arbeitsaufnahme, Klärung der Staatsangehörigkeit etc.). Eine neue „Bleiberechtsregelung“ könnte – bei Nachweis integrativer Schritte – Menschen, die nach sechs (Familien) bzw. acht Jahren (Einzelne) noch immer kein Asyl- und Aufenthaltsrecht erhalten haben, dabei spätestens weiterhelfen.

Anerkennung? Flüchtlinge im Asylverfahren

Wer in Deutschland als Flüchtling „anerkannt“ oder Schutz erhalten möchte, stellt in der Regel einen „Asylantrag“. Flüchtlinge können aber auch einen „Antrag auf Abschiebeschutz“ bei der für sie örtlich zuständigen Ausländerbehörde stellen, das schließt eine „Anerkennung“ als Flüchtling aber aus.

Der Asylantrag ist eine mündliche oder schriftliche Äußerung, aus der hervorgeht, dass der Flüchtling Schutz vor politischer Verfolgung sucht. Der Antrag soll unmittelbar nach Grenzübertritt gestellt werden. Neu ankommende Flüchtlinge werden von der Polizei oder der örtlichen Ausländerbehörde an eine „Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)“ weiter geleitet. In Nordrhein-Westfalen wird in der Regel an die zentralen Ausländerbehörden in Dortmund und in Bielefeld weiter verwiesen.

Der Asylsuchende wird registriert: Fingerabdrücke, die Aufnahme der Personalien und die Abgabe von Pass und weiteren Dokumenten zur Identifizierung sind obligatorisch. Sehr wichtig: Es wird auch überprüft, ob der Flüchtling möglicherweise bereits in einem anderen europäischen Land registriert wurde (Eurodac-Abfrage). Bei der Zentralen Ausländerbehörde Dort-

mund befindet sich auch eine „Erstaufnahmeeinrichtung“, wo sich der Flüchtling zunächst aufhalten muss bis über seinen Wohnort im Rahmen des „Zuweisungsverfahrens“¹ entschieden wird. Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, ist in der Regel das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Prüfung dieses Antrages zuständig. Außenstellen dieser dem Innenministerium unterstellten Behörde befinden sich häufig in den Erstaufnahmeeinrichtungen.

Das BAMF setzt unmittelbar nach der Asylantragstellung einen „Anhörungstermin“ fest. Die Flüchtlinge sprechen häufig vom „Interview“. Die Anhörung beinhaltet Fragen zu den Personalien, den Fluchtgründen und dem Fluchtweg. Im Rahmen der Anhörung ist es sehr wichtig, dass der Flüchtling möglichst umfassend und detailliert alle Umstände erläutert, weshalb er aus dem Herkunftsland fliehen musste, ggf. nicht in einem Drittland bleiben konnte, und weshalb keine Rückkehrmöglichkeit besteht. Auch ist es hilfreich, Zeugen oder Beweismittel zu benennen. Das Interview wird mit Hilfe von Dolmetschenden durchgeführt und protokolliert, der Antragsteller (oder der von ihm beauftragte Rechtsanwalt) erhält später eine Kopie des Interviews. Es

¹Asylbewerber werden für die Dauer des Verfahrens im Rahmen festgelegter Schlüssel auf Bundesländer und Kommunen verteilt.



ist möglich, dass der Rechtsanwalt oder eine andere Vertrauensperson bei der Anhörung zugegen ist. Bezüglich der Vertrauensperson entscheidet aber letztendlich der anhörende Beamte. Auf eine persönliche Anhörung wird nur bei Personen unter 16 Jahren sowie in wenigen anderen Ausnahmefällen verzichtet. Nach Registrierung des Asylantrags erhält der Flüchtling dann die „Aufenthaltsgestattung“, ein Papier, das neben den Personalien das Datum und Aktenzeichen des Asylantrages und eine Wohnsitzauflage (z.B. „Wohnsitz nur in Köln gestattet“) enthält.

Eine schriftliche Entscheidung über den Asylantrag wird innerhalb von drei bis

zwölf Monaten vom BAMF gefällt. Die Bearbeitungszeiten sind schwankend. Der Bescheid enthält entweder die Feststellung einer „Anerkennung“ (z.B. weil aufgrund politischer Überzeugungen Verfolgungsmaßnahmen drohen oder ein Abschiebungsverbot wegen der Gefahr von Folter oder Todesstrafe oder einer anderen erheblichen Gefährdung für das Leben des Betroffenen ausgesprochen wird). Wenn die Rechtskraft des Bescheides eingetreten ist, wendet sich der Flüchtling in diesen Fällen wegen Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung an die Ausländerbehörde. Wenn der Asylvortrag aus diversen Gründen nicht überzeugt hat oder bereits in einem anderen europäischen Land ein Asylverfahren eingeleitet wurde, wird der Asylantrag jedenfalls abgelehnt. Hierfür gibt es mehrere Varianten: Eine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“, als „unbegründet“ oder als „unbeachtlich“. In jedem dieser Fälle sollte umgehend eine Beratungsstelle oder ein sachkundiger Rechtsanwalt aufgesucht werden, um Fristen für eine Klage und einen gegebenenfalls erforderlichen „Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage“ (Eilantrag) zu wahren. Das Klageverfahren gegen die Ablehnung des Asylantrages wird beim zuständigen Verwaltungsgericht durchgeführt (hier: Köln). Das Asylverfahren kann unter Umständen mehrere Jahre andauern, je nachdem welche juristischen Schritte eingeleitet werden und wie lange sich die Bearbeitungszeiten beim BAMF und den Gerichten erstrecken. Der bloße „Antrag auf Abschiebeschutz“

wird in der Regel gestellt, wenn das Asylverfahren als wenig aussichtsreich betrachtet wird, aber dennoch Schutz gesucht wird. Hier entscheidet zunächst allein das Ausländeramt über den Antrag. Aber auch hier sind weitere rechtliche Schritte möglich und gegebenenfalls angezeigt. Auch hier gilt im Einzelfall: Schnelle Reaktionen sind erforderlich! Im

Unterschied zu den zugewiesenen Asylbewerbern spricht die Behörde in Köln bei den Schutzsuchenden ohne Asylantragstellung von „unerlaubt Eingereisten“ oder „Flüchtlingen im ungeregelten Verfahren“, wobei zumindest der erste Begriff irreführend ist, da es – bis auf die Kontingentflüchtlinge – keine erlaubt eingereisten Flüchtlinge gibt.



! Für Sie wichtig zu wissen:

Das Asylverfahren, schon die erste Anhörung, ist für den Flüchtling von entscheidender Bedeutung. Es ist unbedingt ratsam, dass der Flüchtling vor dem Anhörungstermin eine Flüchtlingsberatungsstelle oder einen auf Asylrecht spezialisierten Rechtsanwalt aufsucht, um sich vorher fachlich beraten und möglichst keine wichtigen Details auszulassen. Da die Interviews schon mal „zweigeteilt“ zu unterschiedlichen Zeiten stattfinden können (erster Termin primär Fragen zum Fluchtweg, dann zweiter Termin für weitere Fragen zur Begründung des Asylantrags) ist es möglich, dass Sie als Ehrenamtlicher diesen Hinweis noch geben können. Zum Asylverfahren gibt es Informationsblätter in verschiedenen Sprachen, die eine erste Orientierung bieten (siehe Homepage www.asyl.net).

Sehr wichtig und ernst zu nehmen sind auch alle Fristen, die genannt werden. Der Flüchtling selbst muss alle amtlichen Papiere im Rahmen des Verfahrens schnell verstehen können, um für termingerechte Erwidern, Anträge und sehr begründete Klagen sorgen zu können.

Zur Wohnsituation von Flüchtlingen in Köln

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung können verpflichtet werden, für die Dauer ihres gesamten Asyl- oder Aufenthaltsverfahrens in Gemeinschaftsunterkünften zu leben.

In Köln werden sie vom Wohnungsamt der Stadt Köln entweder in kommunalen Erstaufnahmeeinrichtungen (z.B. Herkulesstraße und Vorgebirgsstraße) oder in Wohnheimen, Wohncontainern und sehr einfachen Hotels untergebracht.

Im Januar 2015 waren es rund 5100 Menschen unterschiedlichster Nationalitäten und ethnischer Zugehörigkeiten, die in rund 40 Wohnheimen und 30 Hotels wohnen mussten.

Die Belegung, Verwaltung und auch die Betreuung der Flüchtlinge in den Unterkünften liegen in Händen des Wohnungsamtes der Stadt Köln, sie kann für die Betreuung aber auch freie Träger beauftragen. In den Nachtstunden ist meist ein Wachdienst für die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner engagiert.

Die Größe der Unterkünfte, der bauliche Standard und auch die Ausstattung der Häuser divergieren sehr stark. In vielen Einrichtungen werden Gemeinschaftsküchen und Duschräume gemeinsam genutzt. Abgeschlossene Wohneinheiten stellen eher die Ausnahme dar. Zum Teil ist der bauliche Zustand der Häuser sehr schlecht.

Für einen Großteil der Flüchtlinge gilt, dass

sie in beengten räumlichen Verhältnissen leben müssen und wenige Rückzugsmöglichkeiten haben. Manchmal haben Familien nur einen einzigen Raum. Besonders für traumatisierte Flüchtlinge oder für Flüchtlinge, die an anderen körperlichen und/oder psychischen Erkrankungen oder Behinderungen leiden, stellt diese Form der Unterbringung eine zusätzliche Belastung dar. Es bestehen in Köln zwei besondere Wohngruppen für psychisch kranke Männer und für traumatisierte, allein stehende Frauen (mit Kindern), die aber nur über wenige Plätze verfügen und meist ausgebucht sind.

In 2004 hat der Rat der Stadt Köln die „Leitlinien zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen“ verabschiedet, die bestimmte Mindestnormen beschreiben. Die Empfehlung lautet, dass die Häuser für nicht mehr als 80 Personen konzipiert werden sollten. Außerdem sind ausreichende Angebote für die Betreuung der Flüchtlinge vorzuhalten.

Die Realisierung der Empfehlungen ist besonders in Zeiten steigender Flüchtlingszahlen nur bedingt gelungen.

2011 wurde seitens der Stadt Köln in Absprache mit drei freien Trägern das Projekt „Auszugsmanagement“ eingerichtet. Ziel dieses Projektes (Laufzeit mindestens bis Oktober 2015) ist es, Flüchtlinge dabei zu unterstützen, aus den Wohnheimen und

Hotels in privaten Wohnraum umzuziehen. Der Auszug aus den Gemeinschaftsunterkünften ist für Flüchtlinge im unsicheren Aufenthalt derzeit dann erlaubt, wenn eine günstige Prognose zur „Integrations- und Wohnfähigkeit“ vorliegt. Die Genehmigung erteilt das Amt für Wohnungswesen in enger Kooperation mit Ausländer- und Sozialamt. Wenn dann tatsächlich – in Köln sehr schwierig! – eine private Wohnung gefunden werden kann, wird geprüft, inwieweit die Wohnungsgröße und die Mietkosten angemessen sind, bevor eine Kostenübernahmeerklärung seitens des Sozialamtes erteilt wird.



Für Sie wichtig zu wissen:

Die Bereitstellung von finanzierbarem Wohnraum – sei es von privaten oder öffentlichen wie kirchlichen Vermietern - ist sehr erwünscht, um wieder freie Kapazitäten in den Unterkünften zu schaffen, und Flüchtlingen, die Aufenthaltsperspektiven haben, mehr Privatsphäre zu ermöglichen. Ehrenamtliches Engagement und Hilfestellung bei der Wohnungssuche ist jederzeit sehr gefragt.

Es gilt, die hierfür erforderlichen Papiere auszufüllen, ggf. Atteste beizubringen, zu Behörden zu begleiten, aber auch aktiv Angebote in Internet und Zeitungen auszuwerten, und zu Besichtigungsterminen zu begleiten. Die Mitarbeitenden des Projektes „Auszugsmanagement“ haben hierfür viele Anregungen und Tipps!

Spezielles Sozialrecht für Flüchtlinge: Das Asylbewerberleistungsgesetz

Flüchtlinge, die einen Asylantrag gestellt oder eine Duldung bzw. spezifische Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und bedürftig sind, erhalten Sozialleistungen nach dem „Asylbewerberleistungsgesetz“ (AsylbLG).

Es gibt insbesondere folgende Problemlagen auf Grund dieser Sonderregelung:

Je nach Kommune wurden und werden Sozialleistungen, insbesondere in Erstaufnahmeeinrichtungen, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als „Sachleistungen“ ausgezahlt. Flüchtlinge erhalten dann z.B. nur einen kleinen Barbetrag als Taschengeld und zusätzlich fertig zusammengestellte Lebensmittelpakete, Sammelverpflegung in der Unterkunft oder Gutscheine, die nur in bestimmten Läden eingelöst werden können. Das wird von Flüchtlingen, Geschäften und Unterstützern oft als „diskriminierend“ erlebt und schränkt die Möglichkeit einer Rest-Selbstständigkeit durch selbstbestimmte Organisation eines Alltags mit Einkaufen, Kochen etc. erheblich ein. In Köln gilt diese Regelung in der Anfangszeit ihres Aufenthaltes zumindest für „Unerlaubt Eingereiste“. Nach drei Monaten gilt zwar der Vorrang der Geldleistung, das wird aber voraussichtlich nicht immer umgesetzt sein.

Besonders gravierend sind auch die nach wie vor bestehenden Einschränkungen in der gesundheitlichen Versorgung, die

mindestens für die ersten 15 Monate ihres Aufenthalts gelten: Die Behandlungskosten werden allein über das Sozialamt finanziert, eine Mitgliedschaft in einer Krankenkasse ist zunächst nicht vorgesehen – zumindest solange der Flüchtling nicht arbeitet. Nach 15 Monaten des Aufenthalts erhalten Flüchtlinge mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung Leistungen analog des SGB XII und können dann auch eine Krankenversichertenkarte erhalten.

In der Regel werden in der Anfangszeit nur die Kosten für die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände übernommen (§ 4 AsylbLG). Die Kosten für Behandlungen von Erkrankungen, die bereits chronifiziert sind, oder die nach Meinung der Behörden „aufschiebbar“ sind, müssen gesondert nach § 6 AsylbLG beantragt werden. Das ist ein langwieriger Prozess: Einem Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialamt, abgesichert durch ärztliche Atteste und Gutachten, folgt die Einschaltung des zuständigen Gesundheitsamtes zur Beurteilung der „Notwendigkeit“. Auf Grund der langen Kommunikationswege zwischen den Behörden dauert es Wochen, manchmal Monate, bis entsprechende Behandlungen eingeleitet werden können, wenn die Notwendigkeit tatsächlich bestätigt wurde. Einige Arzt- und therapeutische Praxen schrecken vor dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand



zurück oder kennen die Wege nicht, so dass Flüchtlinge in ihrer durchaus schwierigen gesundheitlichen Verfassung schon mal allein gelassen werden. Besonders schwierig sind die Versorgung mit Sehhilfen, Zahnersatz und die Behandlung psychosomatischer Erkrankungen.

Zwar sieht das AsylbLG für besonders Bedürftige wie Folter- und Gewaltopfer oder unbegleitet minderjährig eingereiste Flüchtlinge (d.h. Jugendliche, die ohne Schutz ihrer Familie einreisen) inzwischen den Zugang zu erforderlicher medizinischer und sonstiger Hilfe vor, aber der hohe Verwaltungsaufwand bis zur Behandlung bleibt.

Auch Flüchtlinge in unsicheren Situationen haben ein Recht auf Prophylaxe und Teil-

nahme an den Schwangeren- sowie weiteren „gebotenen“ Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen. Gelegentlich ist aber die freie Arztwahl hierbei eingeschränkt, das Sozialamt kann bestimmen, wer diese Untersuchungen vornimmt.

Sozialleistungen für Flüchtlinge mit noch unsicheren Aufenthaltstiteln sind auch für weitere Leistungen eingeschränkt: Leistungen der Behindertenhilfe, Betreutes Wohnen, Schulbegleiter etc. werden nur mit umfassender Argumentation und größter Überzeugungskraft bewilligt. Im Prinzip ist in vielen Fällen eine Kostenübernahme möglich, oft scheuen aber die Anbieter den zusätzlichen Aufwand der Beantragung über das Sozialamt und die damit verbundene Unsicherheit der Kostenübernahme.



Für Sie wichtig zu wissen:

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung, teilweise auch mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, haben einen eingeschränkten Zugang zu Sozialleistungen und medizinischer Versorgung. Gerade die „Sachleistungen“ führen in der Folge u.a. auch zu großen Schwierigkeiten, Übersetzungs- oder Anwaltskosten zu finanzieren. Zudem kann ein Teil der Erkrankungen – noch - nicht behandelt werden. Das trägt zur weiteren Chronifizierung oder auch zur Verstärkung von Erkrankungen bei.

Das Asylbewerberleistungsgesetz wurde 1993 eingeführt, um die Leistungen für Flüchtlinge drastisch zu kürzen. Erst nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Juli 2012, also fast zwanzig Jahre später (!), wurden die hier vorgesehene Regelsätze deutlich erhöht. Es wurde außerdem darauf verwiesen, dass lebensnotwendige Leistungen nicht als abschreckendes Instrument der Migrationspolitik missbraucht werden dürfen. Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Pro Asyl, amnesty international und auch wir als Caritas fordern weiterhin die vollständige Abschaffung dieses „diskriminierenden Parallelgesetzes“ für eine besonders benachteiligte Gruppe bedürftiger Menschen.

Immerhin gibt es ab dem 01.03.2015 Verbesserungen durch Verkürzung von Fristen für die eingeschränkten Leistungen und damit frühere Anpassungen – analog dem SGB II.

Spezielle gesundheitliche Belastungen: Traumatisierte Flüchtlinge

Flüchtlinge haben häufig seelische und körperliche Wunden auf Grund von Menschenrechtsverletzungen, Kriegserlebnissen, Flucht- und Vertreibungserfahrungen erlitten. Die Schätzung ist, dass weltweit rund ein Drittel aller Flüchtlinge an einer „post-traumatischen Belastungsstörung“ (PTSD) leiden. Auf Grund der gestiegenen Einreise von Menschen mit Kriegserfahrungen, dürfte die aktuelle Anzahl in Deutschland höher sein.

Unter einem „Trauma“ versteht man die Verletzung der Seele durch ein tragisches, erschütterndes, stark belastendes Erlebnis, das außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrung liegt. Kennzeichnend für eine traumatische Situation ist das Erleben von Bedrohung, Ausgeliefertsein, Entsetzen, Hilflosigkeit sowie Todesangst.

Durch ein Trauma werden vier existentiell wichtige, psychische Grundannahmen über das Selbst und die Welt erschüttert:

- Der Glaube an die eigene persönliche Unverletzbarkeit
- Die eigene Sichtweise über das Selbst als etwas Positiven
- Der Glaube an die Welt als einen Ort, der sinnvoll und im Wesentlichen geordnet funktioniert
- Das Vertrauen, dass die Menschen im Grunde gut, verlässlich und vorhersehbar sind

Die Symptome werden häufig erst sehr spät erkannt und richtig zugeordnet.

Folgende Symptome können jedenfalls Hinweise für psychische Beeinträchtigungen und Erkrankungen sein:

- Ständige Gedanken und Rückerinnerungen an das traumatische Erlebnis
- Rückblenden in das traumatische Geschehen, „also ob es jetzt passiert“
- Massive Versuche, das traumatische Erlebnis zu ignorieren, nicht darüber zu reden oder daran zu denken
- Gefühle emotionaler Betäubung
- Andauernde Schlafstörungen
- Alpträume, insbesondere vom traumatischen Geschehen
- Grübelneigung / Grübelzwang
- Nervosität/ Reizbarkeit/ Neigung zu aggressiven Verhaltensweisen
- Ängste
- Schreckhaftigkeit
- niedergedrückte Stimmung, häufiges Weinen
- Gedächtnis- und Erinnerungsstörungen
- Konzentrationsstörungen, Entscheidungsschwierigkeiten
- Interesse- und Lustlosigkeit
- Verändertes Selbsterleben, niedriges Selbstwertgefühl
- Gefühle der Isolation
- Misstrauen
- Angst, verrückt zu sein / verrückt zu werden
- Schuld- und Schamgefühle

- Suizidgedanken, Gefühle von Verzweiflung, Hoffnungslosigkeit, Sinnlosigkeit
- Vielfältige körperliche Beschwerden (oft verbunden mit chronischen Schmerzen)

Flüchtlinge, die unter diesen Symptomen leiden, haben manchmal Schwierigkeiten, sich neu zu orientieren, ihr Leben aktiv zu bewältigen und Herausforderungen durchzuhalten. Dies kann sich auch in vielerlei Hinsicht auswirken. Sie zweifeln z.B. an sich selbst oder ihren Fähigkeiten und sind deshalb mutlos, etwas Neues zu beginnen.

Manchmal fällt es dem Flüchtling nicht leicht, um Hilfe nachzusuchen. Oder er/sie fordert massiv ein, dass Sie ihm vielleicht vieles abnehmen, was er doch teilweise selbst leisten kann. Einige Flüchtlinge kontaktieren auf Grund ihres Misstrauens und/oder ihrer Unsicherheit gleich mehrere Berater (erhalten leider auch oft unterschiedliche Auskünfte) und wissen dann nicht mehr, woran sie sich orientieren sollen.

Auch die langjährige Lebenssituation als Asylbewerber/in oder geduldeter Flüchtling ist stark belastend und, führt in Einzelfällen sogar zu „Re-Traumatisierungen“, dem Gefühl, wieder der gleichen Hilflosigkeit und Repression ausgesetzt zu sein. Ängste eventuell doch in das Heimatland zurück zu müssen, können viel Energie blockieren und den Lebensmut einschränken.

Symptome treten gelegentlich recht plötzlich auf, manchmal verstärken sie sich langsam über einen längeren Zeitraum. Die



Symptomatik kann in ihrer Ausdrucksform kulturell geprägt sein. Kinder haben teilweise eine andere Symptomatik als Erwachsene.

Einige Flüchtlinge leiden schon seit Jahren an Beschwerden, die wegen eingeschränkter Krankenhilfeleistungen, sprachlichen Problemen, isolierter Unterbringung häufig nicht einer ausreichenden Behandlung zugeführt wurden. Die Erfahrungen können auch Asylverfahren sehr beeinflussen, wenn Betroffene nicht in der Lage sind über die schrecklichen Erlebnisse zu sprechen oder nach den Erfahrungen im Heimatland Ängste bestehen, mit einem Beamten zu sprechen, und deshalb viele wichtige Aspekte verschweigen. Oft wird dann später eine psychologisch-fachliche Begutachtung zur gesundheitlichen Situation des Betroffenen erforderlich.



Für Sie wichtig zu wissen:

Bei Flüchtlingen werden häufig folgende Erkrankungen in unterschiedlicher Schwere diagnostiziert:

- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Depressionen oder Angststörungen
- Psychosomatische Beschwerden

Folter- und Kriegserfahrungen, aber auch langjährige Unterdrückungen und Diskriminierungen als Gruppe sind hier besonders massiv Auslöser.

In diesen Fällen braucht es oft fachlichen Rat, um Betroffenen weiter zu helfen. Das Therapiezentrum für Folteropfer hat Psychologinnen mit fundierten Zusatzausbildungen, die in diesem Bereich besonders geschult sind, und Beratung, Therapie und Begutachtung anbieten oder vermitteln können.

Gleichzeitig ist Geduld gefragt. Hilfestellung bei der Strukturierung von Tagesabläufen und Orientierung in der neuen Umgebung, Maßnahmen zur Entlastung können hilfreich sein und leichte Beschwerden auch deutlich lindern.

Der „Zugang“ zum Arbeitsmarkt

Flüchtlinge, die neu in das Bundesgebiet eingereist und noch nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, haben zunächst für drei Monate (Verkürzung der Frist ist neu!) grundsätzlich ein Arbeitsverbot. Nach dieser Frist besteht für Asylsuchende und Geduldete ein eingeschränkter Arbeitsmarktzugang.

Dies bedeutet, dass für eine konkrete Tätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber – vor Abschluss eines Arbeitsvertrags – eine Beschäftigungserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden muss. Die Ausländerbehörde prüft dann in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit, ob die Beschäftigungserlaubnis im konkreten Einzelfall erteilt wird. Wichtig: Die Beschäftigung bei Zeit- und Leiharbeitsfirmen ist hierbei ausgeschlossen.

In der Regel wird die Erteilung in den ersten 15 Monaten als Asylbewerber bzw. Geduldete zudem abgelehnt, wenn für die konkrete Tätigkeit genügend so genannte ‚bevorrechtigte‘ Personen zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung), also Deutsche, EU-BürgerInnen oder andere Personen mit einem besseren Aufenthaltsstatus.

Innerhalb von vier Jahren ab Einreise kann die Tätigkeit auch abgelehnt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zu dem Ergebnis kommt, dass die Arbeitsbedingungen nicht hinreichend sind (z.B. zu geringe Entlohnung im Vergleich zum ortsüblichen Lohnniveau für vergleichbare Tätigkeiten).

Aus diesem Grund ist es nicht leicht, mit einem nachrangigen Arbeitsmarktzugang eine Beschäftigungserlaubnis für eine Helfertätigkeit zu erhalten. Eine qualifizierte Tätigkeit kommt für die meisten Flüchtlinge nicht in Betracht, da sie keine entsprechende Berufsausbildung nachweisen können, sei es, weil es im Heimatland kein vergleichbares Ausbildungssystem gibt oder weil sie aufgrund der Fluchtsituation nicht mehr im Besitz ihrer Zeugnisse sind.²

Chancen auf die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis bestehen deshalb vor allem dann, wenn der potenzielle Arbeitgeber genau begründen kann, wieso für die konkrete Arbeitsstelle genau diese Person am besten geeignet erscheint. Ein typisches Beispiel: Die Stelle eines Spezi-

² Liegen die Zeugnisse aus dem Herkunftsland vor, sollte geklärt werden, ob eine Anerkennung möglich ist. Wenn es sich um Schulzeugnisse handelt, ist entweder die Bezirksregierung Köln oder Düsseldorf zuständig; wenn es sich um Studien- oder Berufsausbildungsabschlüsse handelt, lässt sich über <http://www.anerkennung-in-deutschland.de> recherchieren, welche Stelle zuständig ist. Die Beratungsstellen helfen hier bei der Einschätzung und den notwendigen Schritten!



alitätenkochs in einem Restaurant mit landesspezifischer (z.B. äthiopischer) Küche, für die ein/e Mitarbeiter/in gesucht wird, die mit der Zubereitung landestypischer Hausmannskost vertraut ist und die entsprechende Landessprache beherrscht.

Es gibt wenige Ausnahmen von der Vorrangprüfung: Bei Ausübung einer anerkannten Berufsausbildung und für Hochqualifizierte, bei Vorliegen einer Traumatisierung oder im Falle der Beschäftigung von nahen Familienangehörigen kann hiervon abgesehen werden. Um zu klären, ob im Einzelfall eine Ausnahmeregelung greift, ist der Kontakt zu einer kompetenten Beratungsstelle sinnvoll (s. S. 37,38).

Grundsätzlich muss auch für das Absolvieren eines Praktikums im Rahmen einer beruflichen Ausbildung oder einer Trai-

ningsmaßnahme eine „Beschäftigungserlaubnis“ beantragt werden.

Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden bzw. geduldet sind, haben nach vier Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Bundesrepublik Anspruch auf eine allgemeine Beschäftigungserlaubnis mit einer Ausnahme: Die Ausländerbehörde kann Geduldeten unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin ein ausländerrechtliches Beschäftigungsverbot erteilen. In diesem Fall empfehlen wir, eine Flüchtlingsberatungsstelle zu kontaktieren. Die allgemeine Beschäftigungserlaubnis muss ebenfalls bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Hierzu muss allerdings kein konkretes Stellenangebot vorliegen. Die allgemeine Beschäftigungserlaubnis wird z.B. mit der Formulierung „Beschäftigung erlaubt.“ in der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung einge-

tragen. Von nun an kann jede Beschäftigung aufgenommen werden, ohne dass vorab die Genehmigung der Ausländerbehörde eingeholt werden muss. Aber: Die Beschäftigungserlaubnis schließt keine selbstständigen Tätigkeiten ein, sondern umfasst nur abhängige Beschäftigungsverhältnisse.

Sobald Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten, erhalten sie auch eine allgemeine Beschäftigungserlaubnis. In bestimmten Fällen wird gleichzeitig auch die selbständige Erwerbstätigkeit erlaubt. Dies hängt vom konkreten Aufenthaltstitel ab. Die meisten Flüchtlinge erhalten die allgemeine

Beschäftigungserlaubnis (für abhängige Beschäftigungsverhältnisse). Falls sie sich selbständig machen wollen, müssen sie hierfür die Genehmigung bei der Ausländerbehörde im konkreten Fall beantragen.

Unterstützung durch die Agentur für Arbeit

Flüchtlinge haben das Recht auf Unterstützung durch die Agentur für Arbeit insbesondere auf Beratung und Vermittlung, sobald kein Arbeitsverbot (bzw. Beschäftigungsverbot) mehr vorliegt. Wir empfehlen deshalb die Arbeitslos- bzw. Arbeitssuchend-Meldung bei der Agentur für Arbeit auch schon beim nachrangigen Arbeitsmarktzugang.



Für Sie wichtig zu wissen:

Meistens lässt sich an der Formulierung im Passersatzpapier erkennen, ob eine Arbeitsmöglichkeit gegeben ist.

Wenn ja, und wenn der Flüchtling entsprechend motiviert ist: Ihre Hilfe ist sehr gefragt bei der Suche nach einem Arbeitsplatz/einer Arbeitsstelle oder bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und der Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche, wie auch bei der Begleitung zu Behörden in Hinblick auf die Arbeitslosmeldung.

Sprachförderung für Flüchtlinge

Flüchtlinge, die neu in das Bundesgebiet eingereist sind und eine Aufenthaltsgestattung im Rahmen des Asylverfahrens oder eine Duldung besitzen, haben nach wie vor keinen Zugang zu einer staatlich geförderten Sprachförderung.

Ausnahmen können für junge Flüchtlinge im Alter zwischen 16 Jahren und 26 Jahren in Köln bestehen, wenn sicher ist, dass sie ihr Asylverfahren in Deutschland durchführen lassen können (keine Rückführung in andere europäische Länder). Bitte hierzu den Jugendmigrationsdienst ansprechen! Eine weitere Ausnahme kann für hochqualifizierte Asylsuchende mit Aufenthaltsperspektive bestehen, die u.U. durch ein Projekt des BAMF in Koop. mit der Arbeitsagentur gefördert werden können (leider nur wenige Plätze).

Da Flüchtlinge in der Regel arm sind und deshalb auch kein Geld haben, privat Sprachkurse zu finanzieren, sind gerade in den ersten Monaten Caritas und andere freie Träger sowie Ehrenamtliche und Pfarrgemeinden gefragt, kostenlose Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache und auch zur Alphabetisierung zu organisieren und anzubieten! Wir halten das für sehr wichtig, damit Flüchtlinge sich so rasch wie möglich in ihrer neuen Umgebung zurecht finden können. Gerade zu Beginn ihres Aufenthaltes in Deutschland sind sie meistens hoch motiviert, die Sprache zu erlernen. In einigen Stadtbezirken sind Caritasver-

band und Kath. Bildungswerk deshalb bereits aktiv geworden, um Sprachförderangebote für Flüchtlinge einzurichten. Der Bedarf an Sprachförderung ist überall sehr hoch. Das Flüchtlingszentrum „Fliehkraft“ in Köln ist weiterer Sprachkursanbieter. Es gibt Deutschkurse für Anfänger und Fortgeschrittene, auch Konversationskurse, wie „Deutsch Praktisch“. Für Eltern mit kleinen Kindern, für die noch kein Platz in der Kita gefunden werden konnte, ist es in der Regel noch schwerer, ein passendes Angebot zu finden.

Sobald ein Arbeitsmarktzugang (auch „nachrangig“) gegeben ist, gibt es immerhin die Möglichkeit für Flüchtlinge im unsicheren Aufenthalt, an berufsbezogenen Sprachkursen teilzunehmen, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden. Für die Durchführung dieser Kurse ist die Volkshochschule Köln zuständig. Diese berufsbezogenen Sprachkurse umfassen derzeit 730 Unterrichtsstunden mit einem beruflichen Praktikum. Nach Absolvierung des Kurses (gleiches gilt für Integrationskurse) erhalten die Teilnehmerinnen ein Zertifikat mit Benennung des entsprechenden Sprachniveaus, das gemäß dem „Europäischen Referenzrahmen“ erreicht wurde (z.B. A1, A2, B1). Alphabetisierungskurse werden in Köln von der Volkshochschule, dem Katholischen Bildungswerk und anderen Sprach-

kursträgern angeboten und sind zum Teil für die Teilnehmenden kostenlos. Vorab ist ein Beratungsgespräch obligatorisch. Informationen zu diesen Kursen finden Sie auch unter www.bildung.koeln.de. Da Flüchtlinge zum Teil das lateinische Alphabet gar nicht kennen gelernt haben und auch das Hörverständnis fehlt oder eingeschränkt ist, ist es in der Regel sinnvoll, wenn sie zunächst in kleinen Lerneinheiten das Alphabet erlernen können. Auch Lernangebote nur für Frauen (mit/ohne Kinderbetreuung) sind sinnvoll.

Traumatisierte/psychisch beeinträchtigte Flüchtlinge leiden häufig unter Konzentrationsproblemen und Merkstörungen. Es fällt ihnen unter Umständen sehr schwer, den Lernstoff abzuspeichern und wieder abzurufen. Besonders in diesen Fällen ist

eine individuelle Lernförderung mit Einzelunterricht sehr wünschenswert. Alle Methoden, die eine Anwendung der deutschen Sprache mit sich bringen, von einfachen Unterhaltungen, z.B. während eines Spaziergangs, bis hin zu Übungen der Grammatik, Schrift und Sprache mit Hilfe von Lehrbüchern sind gefragt.

Sobald sich der Aufenthalt durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verfestigt hat, kann die Zulassung zu einem staatlichen Integrationskurs beantragt werden. Je nachdem, welcher Aufenthaltstitel nach welcher Norm erteilt wurde, gibt es entweder einen Teilnahmeanspruch oder es liegt im Ermessen des Jobcenters oder des BAMF trotz fehlenden Anspruchs die Teilnahme zuzulassen.



Für Sie wichtig zu wissen:

Für eine individuelle Beratung zur Sprachförderung stehen die zuständigen Beratungsstellen der Caritas, der Fachdienst für Integration und Migration incl. Jugendmigrationsdienst oder die Flüchtlingsberatung gern zur Verfügung.

Wenn Sie mit Flüchtlingen sprechen, haben sie dadurch bereits die Chance, die deutsche Sprache zu hören und vielleicht auch selbst zu antworten/auszuprobieren.

Wenn Sie sich darüber hinaus zutrauen, im Einzelfall oder für eine Gruppe Sprachunterricht zu erteilen – Flüchtlinge werden diese Möglichkeit sehr gern nutzen!

Gern organisieren wir auch – in Kooperation mit dem Kath. Bildungswerk – Infoveranstaltungen mit Tipps zu Unterrichtsgestaltung und Materialien.

Schule und Ausbildung für Kinder und jugendliche Flüchtlinge

Auch Flüchtlingskinder mit perspektivisch unsicherem Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsgestattung, Duldung, ohne Papiere) haben in Deutschland ein Recht, in die Schule zu gehen. Die Schulpflicht wird hierbei in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich umgesetzt. In Nordrhein-Westfalen wurde die Schulpflicht für Flüchtlingskinder bereits 2005 geregelt (und 2008 dann auch das Schulrecht für Kinder ohne Aufenthaltspapiere).



Auszüge aus dem geltenden nordrhein-westfälischen Schulgesetz:

Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. ... Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. ... Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat ...



Flüchtlingskinder haben ihren Schulbesuch oft schon wegen Vertreibung, Krieg, Flucht unterbrechen müssen, einige hatten in ihren Herkunftsländern gar nicht erst die Chance, zur Schule zu gehen. Durch die wechselnden Aufenthaltsorte in Deutschland (Erstaufnahmeeinrichtung und weitere diverse Unterkünfte an unterschiedlichen Adressen) treten weitere Verzögerungen ein.

Für die Anmeldung zum Schulbesuch ist im Falle ausländischer Kinder ohne Deutschkenntnisse das „Kommunale Integrationszentrum“ der Stadt Köln, Rheingasse 11, 50676 Köln, Tel. 0221 221 29292, zuständig. Dort werden die Vorkenntnisse des Kindes registriert und die Daten an das Schulamt weitergegeben, um einen geeigneten Schulplatz zu finden. In der Regel passiert das durch Aufnahme in eine „Seiteneinsteigerklasse“, d.h. eine Klasse für ausländische Kinder, in der schwerpunktmäßig Deutschunterricht – neben anderen Schulfächern - erteilt wird.

Weiterhin erforderlich ist die Regelung folgender Behördengänge:

- die Gesundheitsuntersuchung des Kindes vor Schulbesuch beim Gesundheitsamt am Neumarkt
- die Anmeldung bei der Schule

- bei entsprechend weiter Entfernung des Schulortes von der Unterkunft die Beantragung eines Schülertickets bei Schule und Sozialamt
- die Beantragung einer Einschulungsbeihilfe für die Anschaffung von Ranzen, Schreibutensilien, Turnzeug beim Sozialamt

Das sind für Menschen ohne Sprachkenntnisse, die sich zudem mit unserem Schulsystem, Formularen, Behörden und den Verkehrswegen in Köln nicht auskennen, wieder große Herausforderungen und Hürden. Assistenz ist gefragt.

Leider gab es in der Vergangenheit auch offensichtliche Mängel bei der schulischen Versorgung:

- Trotz Anmeldung beim Schulverwaltungsamt erhielten die schulpflichtigen bzw. –berechtigten Kinder/Jugendlichen erst nach mehreren Monaten Wartezeit einen Schulplatz.
- Es wurde nicht ausreichend nachgehalten, ob Kinder, die einen Schulplatz erhalten haben, diese Schule tatsächlich besuchen.
- Kinder wurden erst sehr spät – trotz guter Leistungen – von der Seiteneinsteigerklasse in die „Normalschule“ vermittelt.
- Oder sie wurden auf Grund noch lückenhafter Sprachkenntnisse nicht ihren Potenzialen entsprechend primär an die Förder- und Hauptschulen vermittelt.

Hier fehlte es offenbar an Regelkommunikation und auch Nachdruck zwischen Land und Kommune in Hinblick auf die ausreichende Qualifizierung von Lehrkräf-

ten und Schaffung von Schulplätzen, auf der anderen Seite auch an Kommunikation zwischen den örtlich Beteiligten, also Schulamt, Schulverwaltungsamt, Schule, Wohnversorgungsbetrieb, Eltern und unter Umständen Jugendamt in Hinblick auf den tatsächlichen Schulbesuch.

Aktuell hat sich diese Situation aber verbessert, zumal die individuelle Förderung in Schulen inzwischen an Bedeutung gewinnt.

Für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche im Alter von 16 Jahren bis 23 Jahren ist stattdessen die Aufnahme in eine „Internationale Förderklasse“ (IFK), primär an Berufskollegs möglich. Im Rahmen der IFK kann kein Schulabschluss erworben werden, aber die SchülerInnen erhalten aussagekräftige Zeugnisse und können die Empfehlung zum Besuch weiterführender schulischer Bildungsgänge (z.B. am Berufskolleg) erhalten, um im Anschluss einen Schulabschluss nachzuholen. Die Beratung und Anmeldung erfolgt über das Kommunale Integrationszentrum der Stadt Köln, Rheingasse 11, 50676 Köln.

Danach kommt der nachholende Besuch einer Regelschule oder – unter bestimmten Voraussetzungen – eine berufliche Ausbildungsmaßnahme in Betracht. Näheres hierzu erfahren Sie bei den Flüchtlingsberatungsstellen und den Jugendmigrationsdiensten, letztere sind als Beratungsdienste für junge Migrantinnen und Migranten – primär im Alter zwischen 16 und 26 Jahren – zuständig.



! Für Sie wichtig zu wissen:

Kinder und Jugendliche bzw. junge heranwachsende Flüchtlinge können und sollen in Köln den schulischen Einstieg finden. Die Schulpflicht besteht für Kinder im Alter von 6 Jahren bis 16 Jahren. Dennoch ist darauf zu achten, dass der Verpflichtung auch Folge geleistet werden kann.

Ein erster Ansprechpartner für die Vermittlung eines geeigneten Schulplatzes ist das oben genannte Kommunale Integrationszentrum.

Auf Grund der hohen Informationsbedarfe ist die Begleitung durch den schulischen Alltag für die meisten Eltern und Kinder in der Anfangsphase jederzeit hilfreich und sinnvoll.

Der Übergang für jugendliche Flüchtlinge von der Schule in den Beruf ist oft sehr „holprig“, hier muss viel Motivationsarbeit – gegenüber Jugendlichen und Ausbildungsstätten - geleistet werden. Es lohnt sich!

Freizeitgestaltung für Flüchtlinge – jederzeit sind Angebote willkommen!



Flüchtlingskinder haben in ihren oft sehr engen Unterkünften fast keinen Raum zum Spielen, wenig Raum für Bewegung. Das stellt besonders Familien aus dem ländlichen Raum, die sich vollkommen neu auf die Situation in einer Großstadt einstellen müssen, vor große Herausforderungen. Engagement und eine Angebotsstruktur für zusätzliche und ergänzende Spiel- und Sprachförderung für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien sind gefragt und reichen derzeit überhaupt nicht aus.

In Schulen und Unterkünften oder auch Ju-

gendeinrichtungen in der Nähe von Wohnorten finden sich nur sehr wenige Angebote, die diese Zielgruppe mit einbeziehen und den Spracherwerb und das Einleben in die hiesige Bildungsgesellschaft und Umgebung weiter erleichtern könnten.

Dabei gibt es so viele Möglichkeiten. Vielleicht haben Sie schon Ideen dazu?

- die Kooperation mit einem Sportverein in der Nähe
- Angebote der Hausaufgabenhilfe
- Spielkreise
- Kunstaktionen
- Ausflüge in den Stadtwald, Parks, Zoo und Museen
- die Einladung in Jugendzentren
- die Teilnahme von Flüchtlingskindern an Ferien- und Freizeitaktivitäten³

Die Eintrittspreise sind für Flüchtlingskinder und ihre Familien teilweise ermäßigt oder gar kostenlos, wenn sie den „Köln-Pass“ haben. Auch die finanzielle Förderung von sportlichen Aktivitäten, Nachhilfe oder Teilnahme an Ferienmaßnahmen ist

³ Hinweis: Bei Ausflügen und Einladungen zu Ferienfreizeiten in ein anderes Bundesland oder gar ins Ausland ist im Auge zu behalten, dass gegebenenfalls mit der Ausländerbehörde wegen der Erweiterung der Aufenthaltsgestattung/Duldung oder der Erlaubnis, sich vorübergehend im Ausland aufzuhalten, verhandelt werden muss. Im Einzelfall ist – je nach Herkunft des Flüchtlings – auch ein Visum für die Einreise in das europäische Nachbarland erforderlich.

teilweise durch das „Bildungs- und Teilhabepaket“ für sozial benachteiligte Kinder über das Sozialamt förderfähig. Natürlich müssen auch hierfür wieder die erforderlichen Anträge gestellt werden!

Aber auch erwachsene Flüchtlinge freuen sich, wenn sie dem Alltag im Wohnheim entkommen und sich an Aktivitäten beteiligen können: Frauen beispielsweise haben vielleicht Spaß am gemeinsamen Handarbeiten, kreativen Tun, Gesprächen, Lernen und natürlich auch an der Entdeckung der Kölner Umgebung. Sie – wie auch die Männer – entdecken gern mehr von den neuen

Kulturen oder präsentieren ihre eigene Kultur in Köln. Und oft sind Flüchtlinge hoch motiviert, ihre Sprachkenntnisse in Gesprächskreisen, Sport- und Hobbygruppen erweitern zu können oder Arbeitsstätten in Deutschland kennen zu lernen. Die Freude an sportlichem und kulturellem Engagement wird gern geteilt. Auch Flüchtlinge sind gern ehrenamtlich aktiv, wenn sie sich sinnvoll und ihren Interessen entsprechend einbringen können.

Interkulturelle Begegnungen und Kontaktaufnahme zu „Einheimischen“ sind dabei hilfreich.



Für Sie wichtig zu wissen:

Angebote zur Sprachförderung von Erwachsenen und Kindern, Spiel- und Freizeitgruppen in der Unterkunft oder unmittelbarer Nähe sind hilfreich. Aber auch das Kennenlernen der Kölner Umgebung, z.B. durch Organisation von Ausflügen und Museumsbesuchen ist für die betroffenen Flüchtlinge oft ein „Highlight“.

Ob Sie sich für die Unterstützung eines einzelnen Menschen oder einer Gruppe entscheiden: Sie werden gebraucht. Es gibt viel zu tun.

Aber Sie müssen nichts allein machen. Wir sorgen gern für Kooperationspartner und –partnerinnen und helfen auch bei der Beantragung erforderlicher Mittel ...

Übrigens lassen sich Flüchtlinge selbst auch gern zur Organisation von Aktivitäten ansprechen und einbeziehen.

Weitere Anregungen für Sie als Ehrenamtliche



Interkulturelle Kompetenz ist gefragt – aber was ist das?

Im Flüchtlingsbereich ist Kommunikationsfähigkeit durch Mehrsprachigkeit, gegebenenfalls auch nonverbal durch „Einsatz von Händen und Füßen“ gefordert. Es gibt aber noch mehr, was Ihre Sprach- und Kommunikationsfähigkeit mit Menschen unterschiedlichster Kulturen und Religionen bereichern kann ...

„Interkulturelle Kompetenz“ verstehen wir als Fähigkeit, zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen eine Beziehung aufzubauen und Verständnis zu ermöglichen, Menschen mit vielfältigen Erfahrungen anzusprechen, zu erreichen und einzubeziehen.

Wir alle kennen in unseren eigenen Bezügen schon unterschiedliche kulturelle Hintergründe, wie Unterschiede in den

Sprachformulierungen und Werten bei Akademikern und Arbeitern, oder bei Seniorinnen im Unterschied zu Jugendlichen.

Interkulturelle Kompetenz ist mehr als Sprache – es ist Wissen!

- Wissen um eigene Werte
- Wissen um eigene Vorannahmen/Vorurteile
- Wissen um unterschiedliche Werte
- Systemisches Wissen
- (Familien-)Geschichtliches Wissen
- Gesellschaftspolitisches Wissen

Interkulturelle Kompetenz verlangt auch Haltung, zum Beispiel

- Respekt
- die Anerkennung von kultureller Vielfalt als Normalität
- Gelassenheit

Persönlichkeit, bzw. persönliche Kompetenzen, die den Zugang zu anderen Menschen erleichtern:

- Einfühlungsvermögen
- Offenheit (Neugier)
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Fähigkeit, Unsicherheit auszuhalten
- Fähigkeit, Missverständnisse auszuhalten
- Flexibilität in den Umgangsformen und in der Ausdrucksfähigkeit
- Fähigkeit zur Abgrenzung
- Lernfähigkeit
- nicht zuletzt Humor



! Für Sie wichtig zu wissen:

Keine Sorge, Sie müssen bei uns keine Prüfung in „Interkultureller Kompetenz“ ablegen!

Wir alle lernen im Alltag - im gemeinsamen Umgang - mit- und voneinander.

Wenn Sie sich aber noch besser vorbereiten oder näher mit dem Thema befassen möchten: Die Caritas-Integrationsagentur bietet immer wieder interkulturelle Trainings – auch für Ehrenamtliche – an.

Sprachliche Brücken schaffen: Der „Dolmetscherpool“

Die Sprache ist ein Schlüssel, mindestens zum Verständnis einer anderen Person. Nicht immer werden Ihre sprachlichen Kompetenzen zu der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit des Flüchtlings passen.

Im Rahmen der Förderung interkultureller Kompetenz sind Kölner Einrichtungen daran interessiert, mehrsprachige Mitarbeitende zu haben, und arbeiten im Einzelfall – so zum Beispiel das Jobcenter – auch schon mit Dolmetschenden.

Der Caritasverband für die Stadt Köln verfügt über einen Dolmetscherpool von Menschen, die sich gegen Aufwandsentschädigung oder Honorar bereit erklärt haben, Gespräche zu übersetzen oder Menschen als Sprachmittlerinnen zu Institutionen zu begleiten.

Es ist möglich, dass auch Sie als ehrenamtliche Mitarbeitende von diesem Dolmetscherpool profitieren bzw. diesen nutzen (oder gar selbst verstärken).

Bei der Einbeziehung von Dolmetschenden sind einige Regeln zu beachten, zum Beispiel,

- dass die Person rechtzeitig angefragt und eingebunden wird.
- Sie der dolmetschenden Person erläutern, was das Thema des gemeinsamen Gespräches oder der erforderlichen Begleitung sein wird.
- Sie die Chance nutzen, Gesprächs-

situationen, die Ihnen etwas unklar erschienen, kurz mit der dolmetschenden Person zu besprechen.

- Sie während des Gesprächs im Kontakt mit dem Flüchtling bleiben (halten Sie Blickkontakt zum Flüchtling und sehen Sie nicht nur noch den/die Dolmetschende/n an).
- Sie genügend Zeit für das Gespräch mit Übersetzung einplanen, damit der Flüchtling Rückfragen stellen kann.

Die Caritas-Integrationsagentur verfügt über ehrenamtlich Engagierte, die sich bereit erklärt haben, in Gesprächen zu dolmetschen.

Bei diesem Pool handelt es sich um Menschen, die bei ihrem Start in Deutschland Unterstützung erhalten haben und gerne einen Teil der erfahrenen Hilfe wieder zurückgeben wollen, die wissen, wie schwierig es ist, sich ohne Muttersprache zurechtzufinden oder die eine Fremdsprache studieren oder eine längere Zeit in einem fremden Land gelebt haben und ihre Sprachkenntnisse aktiv einsetzen möchten. Darüber hinaus wurden Kulturmittlerinnen für interkulturelle und interreligiöse Begegnungssituationen sensibilisiert und geschult, die sich ebenfalls als Übersetzerinnen mit einbeziehen lassen. Anfallende Fahrtkosten werden im Rahmen einer Aufwandsentschädigung übernommen.



Falls Sie von professionellen Beratungsstellen der Gesundheitshilfe nach Dolmetschenden gefragt werden:

Das Therapiezentrum für Folteropfer hat langjährige Erfahrungen im Umgang mit Beratungssituationen unter Hinzuziehung einer dolmetschenden Person und hat inzwischen einen qualifizierten Dolmet-

scherpool für eine große Bandbreite an Sprachen unterschiedlichster Nationalitäten und Ethnien aufgebaut, insbesondere orientiert an den Herkunftsländern und Muttersprachen von Flüchtlingen. Für ihre Tätigkeit wird in der Regel ein Honorar beziehungsweise eine Aufwandsentschädigung von 21 Euro pro Stunde erwartet.

Für Sie wichtig zu wissen:

Mehrsprachigkeit ist immer wünschenswert. Die Kommunikation mit Flüchtlingen braucht in erster Linie Behutsamkeit und Geduld, manchmal aber auch Klarheit. Wenn Sie den Eindruck haben, dass es ohne Dolmetschende nicht geht – wenden Sie sich gern an uns!

Die Situation in Herkunftsländern und vor Ort: Wo gibt es weitere Informationen?

Im Umgang mit Flüchtlingen kann es hilfreich sein, mehr über das Herkunftsland zu erfahren.

Wie wird die politische und wirtschaftliche Situation eingeschätzt? Gibt es Minderheitenrechte oder werden Minderheiten unterdrückt und verfolgt? Wie ist die gesellschaftliche Position von religiösen, sozialen und kulturellen Gruppierungen? Das kann dazu beitragen, die Situation des Flüchtlings besser zu verstehen.

Manche ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer recherchieren zudem gerne selbst, um Asylanträge besser zu verstehen, vielleicht aber sogar zu „untermauern“ und Anwälten hilfreiche Tipps geben zu können.

Folgende Organisationen Links im Internet können für Sie hilfreich sein:

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) informiert regelmäßig über Flüchtlingsentwicklungen weltweit und ist auch für die rechtliche Situation von Flüchtlingen in vielen Ländern zuständig und ansprechbar: www.unhcr.de

Caritas International – eine der vielen Hilfsorganisationen – engagiert sich in diversen Ländern und Flüchtlingslagern und stellt teilweise auch In-

formationen hierüber zur Verfügung: www.caritas-international.de

Amnesty International ist eine weltweit agierende Menschenrechtsorganisation, die regelmäßig Jahresberichte zur Menschenrechtssituation in diversen Ländern mit interessanten und hilfreichen Hintergrundinformationen herausgibt: www.amnesty.de
Amnesty International unterhält auch ein Beratungsbüro für Flüchtlinge in Köln.

Die **Flüchtlingshilfe** in der **Schweiz** stellt sehr fundierte Informationen zu Herkunftsländern zur Verfügung: www.fluechtlingshilfe.ch

Das **Österreichische Rote Kreuz** recherchiert ebenfalls zu Herkunftsländern, um effiziente Informationen für Asylverfahren bereit zu stellen. Diese finden sich unter: www.ecoi.net

Das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** informiert zur Flüchtlingssituation in Deutschland und fördert auch – mit Unterstützung aus EU-Fonds - einige Projekte zur Unterstützung der rechtlichen und sozialen Situation von Flüchtlingen: www.bamf.de

Pro Asyl ist eine unabhängige Organisation, die zur Flüchtlingssituation der EU und in Deutschland informiert, regelmäßig Kampagnen durchführt, und auch Hintergrundinformationen zur Verfügung stellt: www.pro-asyl.de

Der Informationsverbund Asyl stellt auf seiner Homepage eine Reihe von Informationen, Arbeitshilfen, das Asylmagazin, Länderberichte und auch das Informationsblatt zur Anhörung in verschiedenen Sprachen zur Verfügung: www.asyl.net

Zur Situation in Köln ist die Homepage des **Kölner Flüchtlingsrats**, der ebenfalls Verfahrensberatungsstellen in Köln unterhält

und sich für diverse Projekte engagiert, gerade in Hinblick auf seine Protokolle und Monatsnachrichten sehr informativ: www.koelner-fluechtlingsrat.de

Wenn Sie mehr über Willkommenskultur und Willkommensinitiativen rund um Kölner Flüchtlingsunterkünfte wissen möchten: www.wiku-koeln.de

Die „Aktion neue Nachbarn“ des Kölner Erzbistums stellt zudem Praxisbeispiele für Engagement und weiteren Hilfsmöglichkeiten kath. Initiativen dar: <http://www.erzbistum-koeln.de/thema/fluechtlingshilfe/>



Für Sie wichtig zu wissen:

Sie können sich gern informieren, und es gibt viel Material hierfür!
Sie müssen es aber nicht! Also – lassen Sie es langsam angehen ...

„Stolpersteine“ im Rahmen des persönlichen Engagements

Flüchtlinge können Ihre und unsere Unterstützung wirklich gebrauchen. Das ist sicher deutlich geworden.

Haben Sie sich aber Gedanken darüber gemacht, ob und warum Sie gerade Flüchtlinge unterstützen möchten? Vorüberlegungen zu Ihrer persönlichen Motivation, zu Ihren Erwartungen, zu Ihren zeitlichen Kapazitäten und Vorstellungen in Hinblick auf die konkreten Aufgaben sind hilfreich, um Enttäuschungen und „Überlastungen“ vorzubeugen. Wir stehen Ihnen auch dafür gern als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.

Auch wenn Sie sich bereits engagieren, und Sie statt Zufriedenheit eher Unbehagen oder Verärgerung spüren, ist es gut, der „Sache“ mal auf den Grund zu gehen ...

Eine der großen Herausforderungen im ehrenamtlichen Engagement mit Flüchtlingen sind sicher die „Sprachbarrieren“, die aus unterschiedlichen sprachlichen und schulischen Vorbildungen, aber auch – wie im Kapitel „Interkulturelle Kompetenz“ schon erwähnt - aus unterschiedlichen Formen der Kommunikation, manchmal auch aus fehlendem Vertrauen, herrühren. Rechnen Sie – schon allein deshalb - immer damit, dass im Umgang mit Flüchtlingen Geduld und Ausdauer gefragt sind. Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass Sie Verhaltensweisen oder Gewohnheiten antreffen, die Ihnen fremd

sind oder als „unangemessen“ erscheinen. Vielleicht haben Sie schon ein klares Konzept vor Augen, wie sich die Flüchtlinge hier integrieren sollten und stellen fest, dass ihre Erwartungen nicht erfüllt werden. Es könnte sein, dass Ihre Ratschläge und Hilfen nicht angenommen werden... Dafür können viele Gründe verantwortlich sein: Vielleicht ist der Zeitpunkt zu früh, der Flüchtling hat andere Prioritäten. Befindet er sich noch in einer Schock- oder Trauerphase? Vielleicht kommt er aus ganz anderen sozialen Verhältnissen, fühlt sich überfordert oder schämt sich gar, dass er Ihnen – so empfindet er es vielleicht - nichts zurückgeben kann.

Meistens empfiehlt es sich, nicht vorschnell zu urteilen, sondern ein wenig abzuwarten und eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auf das Thema oder Anliegen zurückzukommen.

Gerade zu Beginn des Kontaktes ist es ratsam, viel Zeit zum Kennenlernen einzuplanen und Vertrauen aufzubauen. Hören Sie zu und stellen Sie nur behutsam Fragen (nicht „ausfragen“!) Für die meisten Flüchtlinge sind die Signale, dass jemand echtes Interesse zeigt und sich zuwendet, zunächst vorrangig – und oft auch neu. Sie benötigen Zeit, um Ängste und Unsicherheiten – oft auch angesichts schlechter Erfahrungen – abzubauen. Es braucht

auch Zeit, traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Verschlossenheit, Misstrauen, zögerliche Reaktionen werden Ihnen voraussichtlich, gerade im Kontakt mit Verfolgten und Flüchtlingen mit schwer traumatisierenden Erfahrungen, begegnen. Es ist gut, wenn Sie diese Reaktionen akzeptieren können und nicht als persönliche Zurückweisung einordnen.

Sie haben schon gelesen, teilweise auch in den Medien verfolgt, dass Sie im Kontakt mit Flüchtlingen mit vielschichtigen Themen und existentiellen Nöten konfrontiert werden können: Dramatische Vorflucht- und Fluchterlebnisse, Verlust von Familienangehörigen, psychische und kör-

perliche Erkrankungen, Armut, Abschiebegefahr, ungünstige Wohnverhältnisse und vieles mehr. Gerade, wenn Flüchtlinge Vertrauen zu Ihnen fassen, werden die Themen stärker auf den Tisch kommen. Das kann auch bei Ihnen zu Betroffenheit und Belastungen führen - jedenfalls wäre das die ganz normale Reaktion.

Die eigene „Psychohygiene“, der seelische und vielleicht auch körperliche Ausgleich ist also auch für Sie wichtig und im Blick zu behalten. Scheuen Sie sich nicht, sich mit Ansprechpartnerinnen oder weiteren Ehrenamtlichen dazu auszutauschen!



Für Sie wichtig zu wissen:

Für den Aufbau von Beziehungen braucht es oft auch Sympathie, um gut miteinander umgehen zu können. Es kann tatsächlich sein, dass Ihnen der Flüchtling, die Familie, um die Sie sich zu kümmern vorgenommen haben, nicht „liegt“. Vielleicht passt der kulturelle Background auch nicht... Dann überlegen Sie lieber noch einmal – und nehmen vielleicht in diesem Fall Abschied und starten an anderer Stelle neu!

Hilfreiche Begleitung / Ansprechpartnerinnen für Ehrenamtliche

Wir bei der Caritas haben uns die Hilfestellung für Flüchtlinge und für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer ein wenig aufgeteilt:

Wenn Sie Fragen zur Situation von Flüchtlingen haben:

Das Therapiezentrum für Folteropfer / die Caritas-Flüchtlingsberatung, Tel. **0221 16074-0**, E-Mail: **Fluechtlingsberatung@caritas-koeln.de** ist primär für Flüchtlinge ansprechbar, deren Aufenthaltstitel noch unsicher ist. Die Einrichtung ist zuständig für Flüchtlinge, die im Asylverfahren sind, eine Duldung oder einen befristeten Aufenthalt aus humanitären Gründen besitzen sowie auch für Menschen ohne Aufenthaltspapiere. Außerdem finden Sie dort ein fundiertes Fachwissen im Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen (Beratung / Diagnostik / Therapie / Begutachtung / Vermittlung von Fachleuten).

Für Flüchtlinge, die aus Ihrer Sicht dringend aus dem Wohnheim ziehen und eine private Wohnung suchen sollten, ist das Projekt „Auszugsmanagement“ hilfreich, dass Sie über die Caritas-Flüchtlingsberatung erreichen.

Auch das Projekt „Chance – Bleiberecht am Rhein“, dass über Ausbildungs- und Arbeitsmarktzugänge wie auch niedrig-

schwellige Qualifikationen für Flüchtlinge informiert ist, können Sie über das Therapiezentrum / Caritas-Flüchtlingsberatung erreichen.

Beide Projekte werden in Kooperation mit weiteren Trägern durchgeführt.

Der Fachdienst für Integration und Migration, Tel. **0221 98577-417**, E-Mail: **fim-beratung@caritas-koeln.de** ist mit seiner Migrationsberatung und dem Jugendmigrationsdienst primär für die Flüchtlinge zuständig, die eine Aufenthaltserlaubnis – einen „sicheren“ Aufenthalt – erhalten haben (Asylanerkannte, Kontingentflüchtlinge, Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen).

Die Caritas-Integrationsagentur wiederum kümmert sich um Maßnahmen zur Unterstützung von Flüchtlingen im sozialen Umfeld von Wohnheimen oder zur Förderung interkultureller Kompetenz. Es gibt dort außerdem ein Antidiskriminierungsbüro, an das sich Flüchtlinge zur Beratung und Unterstützung wenden können, die diskriminierende Erfahrungen mit Einzelpersonen oder Institutionen gemacht oder gar rassistische Übergriffe erlebt haben. Die Caritas-Integrationsagentur ist unter der Tel.-Nr. **0221 98577-416** bzw. -**134** oder der E-Mail-Adresse: **integrationsagentur@caritas-koeln.de** erreichbar.

Unsere Unterstützung für ehrenamtliche HelferInnen

Bei der Caritas-Flüchtlingsberatung und im Leistungsbereich Integration und Beratung stehen Ihnen Doris Kölsch und Susanne Rabe-Rahman als Ansprechpartnerinnen für Ehrenamtliche gern zur Seite. Wir beraten Sie gern zu möglichen Einsätzen, Fragen der Begleitung und Versicherung, und ggf. Aufwandsentschädigung.

Neben dem persönlichen Gespräch gibt es die Möglichkeit der Teilnahme an Treffen von Ehrenamtlichen, die dem gemeinsamen Austausch dienen. Außerdem haben Sie die Möglichkeit der Teilnahme an

spezifischen Fortbildungsveranstaltungen zur Situation von Flüchtlingen, zu interkulturellen Themen oder zu Herkunftsländern. Auch hierüber informieren Sie die Ansprechpartnerinnen gern!

Der Newsletter der Caritas-Integrationsagentur für ehrenamtliche HelferInnen und/oder der Newsletter „Aktuelle Veränderungen im Zuwanderungsrecht“ geht Ihnen auf Wunsch gern zu. Sie finden ihn auch auf der Homepage unter www.caritas-koeln.de Zuwanderer & Flüchtlinge/Caritas-Integrationsagentur

Und jetzt – Haben Sie Mut, mitzumachen?
Wir freuen uns sehr, von Ihnen zu hören!

Das ist noch wichtig für Sie zu wissen

Wir sind gern für Sie da, aber umfangreiche Beratungen brauchen auch Zeit.

Wir arbeiten am liebsten nach Terminen.

Manchmal ist viel los – und es kommt zu Wartezeiten...In solchen Fällen vermitteln wir auch gegebenenfalls gerne andere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die Ihnen weiterhelfen können!

Und falls mal etwas nicht „rund“ laufen sollte: Ihre offene Kritik hilft weiter. Über positive Rückmeldungen freuen wir uns auch.

Herzlichen Dank!

Impressum

Herausgeber:

Caritasverband für die Stadt Köln e.V.
Peter Krücker (V.i.S.d.P.), Sprecher des Vorstandes
Bartholomäus-Schink-Str. 6
50825 Köln

Tel: 0221 95570-0
info@caritas-koeln.de
www.caritas-koeln.de

Konzept/Texte:

Susanne Rabe-Rahman
Leistungsbereichsleitung Integration und Beratung
susanne.rabe-rahman@caritas-koeln.de

Doris Kölsch
Therapiezentrum für Folteropfer / Flüchtlingsberatung
doris.koelsch@caritas-koeln.de
unter Mitwirkung von Svea Ssamanya und Bärbel Strick

Redaktion:

Marianne Jürgens, Stab Öffentlichkeitsarbeit
Monika Kuntze, Geschäftsfeldleitung Integrations- und Familienhilfen

Fotos:

Caritasverband Köln, Deutscher Caritasverband e.V./KNA,
Rendel Freude

Gestaltung:

www.mareilebusse.de

Druck:

Caritas Wertarbeit – Druckerei cariprint
3. Auflage: 1000 / Aktualisierte Fassung: März 2015



www.aktion-neue-nachbarn.de

Hier finden Sie alle Informationen über die Flüchtlingshilfe des Erzbistums Köln. Pfarrgemeinden können hier direkt Anträge zur Unterstützung ihres Engagements für Flüchtlinge stellen.

Caritasverband für die Stadt Köln e.V.

Bartholomäus-Schink-Str. 6
50825 Köln

Tel: 0221 95570-0

info@caritas-koeln.de

www.caritas-koeln.de

www.blog-caritas-koeln.de